

Ich erhalte für mein Kind Waisenbezüge oder Schadenersatzleistungen in Höhe von monatlich _____ €
 von _____
 bitte die Leistungsstelle angeben (Rententräger / Versicherung)

Bewilligungsbescheid: ist beigefügt wird nachgereicht.

Ich erhalte für mein Kind **keine Waisenbezüge** oder Schadenersatzleistungen

Ich habe für mein Kind einen Antrag auf Waisenbezüge gestellt am _____
 bei _____
 bitte Behörde und Aktenzeichen angeben bzw. Antragsbestätigung nachreichen

Ich habe für mein Kind bisher **keine Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom JobCenter/Sozialamt** erhalten

Ich erhalte für mein Kind Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom **JobCenter/Sozialamt**
 Kd.Nr. oder BG-Nr.: _____
 (bitte den aktuellen Bescheid vorlegen oder nachreichen)

Ich werde demnächst Hilfen beantragen müssen, weil _____

Ist das **Kind Ausländer** (außer EU/EWR/Schweiz)

Nein Ja Aufenthaltstitel: _____
 Ausstellungsdatum _____ gültig bis _____

3. Beistandschaft / Vormundschaft / Rechtsbeistand

Für mein Kind wird **keine Beistandschaft** oder Vormundschaft bei einem Jugendamt oder der AWO geführt.

Für mein Kind wird eine **Beistandschaft** oder Vormundschaft geführt bzw. wurde beantragt bei:

 Behörde/Jugendamt seit: _____ Gesch.-Zeichen _____

Mein Kind wird vertreten durch einen **Rechtsanwalt**:

 Name / Anschrift

beauftragt mit Scheidung Unterhaltsregelung

4. Angaben zum anderen Elternteil

_____ Name, Vorname _____ Anschrift, ggf. die zuletzt bekannte Anschrift (auch im Ausland)

_____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Geburtsort / Land

_____ Telefon

Die **Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt** (bitte Urkunde/Urteil/Beschluss vorlegen ggf nachreichen)

Die **Vaterschaft ist noch nicht festgestellt**, weil : _____

Ein **Vaterschaftsfeststellungsverfahren** ist bereits eingeleitet durch / bei _____

Die **Vaterschaft ist nicht feststellbar** (bitte Erklärung beifügen oder aufnehmen lassen).

Das Kind ist oder gilt als ein **eheliches Kind**.

Das Kind gilt als eheliches Kind, der **Ehemann ist jedoch nicht der Vater** des Kindes.

Eine **Vaterschaftsanfechtungsklage** ist bereits
 anhängig bei: _____
 Amtsgericht

5. Unterhalt

- Eine Unterhaltsfestsetzung ist bereits erfolgt** und ergibt sich aus einem Beschluss / Vergleich / Urteil oder einer Urkunde des

_____ Behörde (Gericht oder Jugendamt) mit Geschäfts/Registrier-Nummer angeben

oder durch eine **privatrechtlichen Vereinbarung** -bitte den Unterhaltstitel im Original vorlegen-

Danach besteht die Verpflichtung, für das Kind **monatlich** _____ **€Unterhalt zu zahlen**

- Der andere Elternteil zahlt**

keinen Unterhalt seit _____ letzte Zahlung am _____ in Höhe von _____

nur noch **geringeren Unterhalt** in Höhe von _____ € seit _____

Es erfolgte eine Vorauszahlung für die Monate _____ in Höhe von _____ €

- Der andere Elternteil erbringt folgende **unterhaltsrelevante Leistungen**:

_____ (z.B. Schulgeld, Kitakosten)

_____ bitte Nachweise beibringen

Eine Unterhaltsfestsetzung erfolgte bisher nicht.

Eine Unterhaltsklage ist am _____ erhoben worden beim

Amtsgericht _____ Gesch.-Nr.: _____

Es ist keine Unterhaltsklage erhoben worden, weil _____

Weitere Angaben den anderen Elternteil betreffend machen Sie bitte auf der Anlage zum Antrag

6. Weitere gemeinsame Kinder

_____ Name, Vorname

_____ Geburtsdatum

_____ Lebt bei

_____ Name, Vorname

_____ Geburtsdatum

_____ Lebt bei

_____ Name, Vorname

_____ Geburtsdatum

_____ Lebt bei

Bemerkungen (z.B. zur Betreuungsregelung) :

Bitte folgendes besonders beachten:

Ab Antragstellung sind unverzüglich folgende Tatsachen bzw. Veränderungen mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel, jede Kontoänderung (auch in Berlin)
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteiles
- den Aufenthalt des anderen Elternteiles, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteiles
- die Beantragung und Bewilligung von Halbwaisengeld für das Kind

Wichtige Hinweise:

Sofern Sie die Zahlung der Leistung auf ein anderes als Ihr eigenes Konto wünschen bzw. ein fremdes Konto angeben, kann die tatsächliche und rechtzeitige Auszahlung an Sie nicht garantiert werden. Das Risiko der Überweisung auf Fremdkonten tragen Sie allein!

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen eingestellt werden, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht mindestens in Höhe der ungekürzten Unterhaltsvorschussleistungen nachkommt; dasselbe gilt bei der Zahlung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen für das Kind

Über das Eintreffen derartiger Zahlungen werde ich die Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich unterrichten.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind zu ersetzen bzw. zurückzuzahlen sind, soweit ich gegen meine Mitteilungspflichten verstoßen habe. Daneben kann die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden und die Zahlung eines Bußgeldes nach sich ziehen.

Das Informationsblatt zum Unterhaltsvorschuss und eine Zweitschrift des Antrages habe ich erhalten.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind:

Ich habe von meinen Mitteilungspflichten und meiner Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift

Bitte beachten: nachfolgende Anlage ist Bestandteil des Antrages und daher unbedingt auszufüllen!
(ggf. zu Hause ausfüllen und nachreichen)

aufgenommen:
Telefon:

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für

Name des Kindes

Geburtsdatum

Angaben zum anderen Elternteil des Kindes:

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen hilfreich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Wissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

Schulabschluss:

- | | | | |
|--------------------------|--------------|--------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Sonderschule | <input type="checkbox"/> | kein Schulabschluss |
| <input type="checkbox"/> | Hauptschule | | |
| <input type="checkbox"/> | Realschule | | |
| <input type="checkbox"/> | Gesamtschule | | |
| <input type="checkbox"/> | Gymnasium | <input type="checkbox"/> | Schulart nicht bekannt |

Berufsausbildung:

- | | | | |
|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | keine | <input type="checkbox"/> | nicht bekannt |
| <input type="checkbox"/> | Lehre als _____ | <input type="checkbox"/> | abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> | Fachschulausbildung als _____ | <input type="checkbox"/> | abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> | Studium mit Fachrichtung _____ | <input type="checkbox"/> | abgebrochen |
| | Ausbildung/Studium anerkannt in | <input type="checkbox"/> | Deutschland |
| | | <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Ausbildung/Studium dauert noch an | | |

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeit: _____

seit/von _____ bis _____

Arbeitgeber: _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca.: _____ €

- Beendigung aufgrund: Kündigung des Arbeitgebers eigene Kündigung
 Aufgabe der Selbstständigkeit

Gründe für die Beendigung (z.B. Ablauf eines Zeitvertrages, Betriebsaufgabe oder Betriebsverkleinerung)

- | | | | | | | |
|--------------------------|------------------------------------|------------|--------------------------|-------------|--------------------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> | arbeitslos seit _____ | Bezug von: | <input type="checkbox"/> | ALG | <input type="checkbox"/> | ALG II |
| <input type="checkbox"/> | arbeitsunfähig erkrankt seit _____ | | <input type="checkbox"/> | Krankengeld | | |
| <input type="checkbox"/> | erwerbsunfähig seit _____ | | <input type="checkbox"/> | Rente | <input type="checkbox"/> | Sozialhilfe |

Leistungsstelle (z.B. JobCenter, Rententräger): _____

Höhe der Leistungen monatlich ca. _____ €

Sozialversicherung:

Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsträger: _____

Sonstige Sozialversicherung: _____

Sonstiges Einkommen: aus Nebentätigkeit aus Vermietung/Verpachtung

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterungen: _____

Vermögen:

Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück (auch im Ausland !)
Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei _____

Sparguthaben bei _____

Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

Girokonto Nr.: _____ bei _____

Pkw Marke: _____ Kennzeichen: _____ Wert ca.: _____ €

Sonstiges: _____

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung _____ % keine bekannt

sonstiges : _____

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____ Höhe ca. _____ €

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

Eidesstattliche Versicherung wurde bereits abgegeben

Erläuterungen: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein Extrablatt

Ich kann keine Angaben machen, weil _____

Datum

Unterschrift

Information zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist
und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt
oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) Bezieht.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben
oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist)
oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SBG VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt, der monatlich 317 Euro bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie 364 Euro bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres jeweils abzüglich des Erstkindergeldes beträgt.

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden angerechnet:

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder die Waisenbezüge, die Ihr Kind nach dem Tod des anderen Elternteiles oder des Stiefelternteiles bezieht.

4. Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Die Leistungen werden maximal für 72 Monate gezahlt.

Die Zahlungen enden jedoch spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch dann, wenn bei Erreichen des 12. Lebensjahres noch keine 72 Leistungsmonate erbracht wurden.

5. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle Ihres zuständigen Jugendamtes zu

stellen.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel, jede Kontoänderung (auch in Berlin)
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteiles
- den Aufenthalt des anderen Elternteiles, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteiles/Stiefelternteils
- die Beantragung und Bewilligung von Waisenbezüge für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

7. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Berlin grundsätzlich zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind

oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 6) verletzt worden ist oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der

Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

8. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

9. Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kindschaftsrechtliche Beratung/Vertretung bei Ihrem Jugendamt oder bei ausländischen Kindern an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kärntener Str. 23, 10827 Berlin, Telefon 787902-0.